

Nr. 62 **Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 13/1992**  
**Sachgebiet 07.4: Straßenverkehrstechnik und Straßenausstattung – Leit- und Schutzeinrichtungen –**

Bonn, den 28. Februar 1992  
StB 13/38.68.00/29 Va 92

**Oberste Straßenbaubehörden der Länder**

nachrichtlich:

Landesvertretungen beim Bund  
Bundesanstalt für Straßenwesen  
Bundesminister der Finanzen  
Bundesminister für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten

Betr.: Richtlinien für Wildschutzzäune an Bundesfernstraßen (WSchuZR);  
– Zustimmung des BMV

Bezug: Allgemeines Rundschreiben Straßenbau 11/1985, BMV -StB 13/38.68.00/121 Va 85 - vom 10. Juli 1985  
Anlagen: 2 Formblätter

Mit Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau 11/1985 hatte ich die Richtlinien für Wildschutzzäune an Bundesfernstraßen (Wildschutzzaun-Richtlinien - WSchuZR -) eingeführt und Regelungen über Verfahrensweisen getroffen.

Im Interesse einer Verwaltungsvereinfachung verzichte ich künftig auf die Vorlage der Anträge auf Errichtung von Wildschutzzäunen, sofern die Kosten für die Errichtung eines Wildschutzzaunes an einem zusammenhängenden Bundesfernstraßenabschnitt 1 Mio. DM nicht übersteigen, und bitte Sie, die Zustimmung im Einzelfall in eigener Verantwortung zu erteilen.

Die Wildschutzzaunrichtlinien, Ausgabe Juli 1985, behalten weiterhin Gültigkeit und sind bei der Errichtung und Erhaltung von Wildschutzzäunen an Bundesfernstraßen anzuwenden.

Die Formblätter für die jährliche Meldung habe ich geringfügig modifiziert. Sie ermöglichen die Beurteilung für das Vorliegen der Voraussetzungen nach der Richtlinie im Ein-

zelfall. Können in Ausnahmefällen die Voraussetzungen der Richtlinie nicht erfüllt werden, ist meine vorherige Zustimmung einzuholen.

Mit der Errichtung und Erhaltung von Wildschutzzäunen leistet der Bund als Träger der Baulast für die Bundesfernstraßen einen zusätzlichen, freiwilligen Beitrag zur Verbesserung der Verkehrssicherheit. Die Pflichten hinsichtlich der Sicherung des Verkehrs werden durch Aufstellung der Gefahrzeichen 142 StVO (Wildwechsel) erfüllt.

Vereinbarungen über die unentgeltliche Kontrolle der Schutzzäune sollen künftig mit den Forsteigentümern, der Forstbehörde oder den Jagdgenossenschaften vor Errichtung oder Erneuerung der Zäune abgeschlossen werden.

Die Errichtung von Wildschutzzäunen an anbaufreien Bundesstraßen mit planfreien Knoten und ohne sonstige Zufahrten soll unter Anlegung eines strengen Maßstabs auf Streckenabschnitte mit erheblichen Gefahren durch Unfälle mit Wild beschränkt bleiben.

Die Kosten für die Errichtung und Erhaltung von Wildschutzzäunen gehen zu Lasten des Bundesfernstraßenhaushalts, Einzelplan 12, Kap. 1210. Im einzelnen sind die Kosten folgenden Titel zuzurechnen:

1. Bei Errichtung von Schutzzäunen an Neubau- und Ausbaustrecken: dem Bautitel des jeweiligen Bauvorhabens.
2. Bei Errichtung von Schutzzäunen an bestehenden Strecken: dem Titel 741 15 (BAB) oder 741 25 (Bundesstraßen).
3. Bei Erneuerung der Zäune auf größerer Länge: dem Titel 741 13 (BAB) oder 741 23 (Bundesstraßen).
4. Bei Unterhaltung von Zäunen einschl. der Erneuerung kleinerer Abschnitte: dem Titel 521 17 (BAB) oder 521 27 (Bundesstraßen).

Bei Neubau- und Ausbaustrecken sind Wildschutzzäune Bestandteil des Bauvorhabens. Hier sind die Anträge den RE-Entwurfsunterlagen beizufügen – bei Betriebsstrecken jeweils gesondert mit Untersuchungen über die Unfälle mit Wildbeteiligung.

Jeweils zum Ende eines Jahres bitte ich, eine Zusammenstellung aller in Ihrem Geschäftsbereich neu aufgestellten Wildschutzzäune an Bundesautobahnen nach den neugestalteten Formblättern (Anlage) zu fertigen und mir bis zum 15. Januar des folgenden Jahres zuzuleiten.

Dieses Allgemeine Rundschreiben Straßenbau 13/1992 wird im Verkehrsblatt veröffentlicht. Das Allgemeine Rundschreiben Straßenbau 11/85 wird hiermit aufgehoben.

Der Bundesminister für Verkehr  
Im Auftrag  
Jungblut

Land: _____															
Wildschutzzäune an Bundesstraßen															
Blatt-Nr.: _____															
Lfd. Nr.	BStr. Nr.	km von – bis	Str.-länge (km) <sup>1)</sup>	Zaunlänge e/b <sup>2)</sup> (km) <sup>1)</sup>	Lage	Anbau-frei ja nein	Planfreie Knoten ja nein	Zufahrten ja nein	Anzahl der Fahr-bahnen	Kontrolle der Zäune durch <sup>3)</sup> J/F/FB	Kosten der Errichtung (TDM)	Wildart/dichte Stück <sup>4)</sup> 100 ha	Unfälle m. Wild Unfälle <sup>5)</sup> km a	Datum der Er-richtung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16

1) Spalten 4 und 5: km-Angaben auf eine Dezimalstelle gerundet.

2) Spalte 5: e = einseitig, b = beidseitig

3) Spalte 11: J = Jagdgenossenschaft, FB = Forstbehörde, F = Forsteigentümer

4) Spalte 13: WW = Wechselwild, StW = Standwild

Re = Reh, D = Damm-, Ro = Rot-

S = Schwarzwild

5) Spalte 14: Mittel der letzten 3 Jahre

Land: _____ Wildschutzzäune an Bundesautobahnen Blatt-Nr.: _____											
Lfd. Nr.	BAB Nr.	km von -- bis	Str.-länge (km) 1)	Zaunlänge e/b 2) (km) 1)	Lage	Kontrolle der Zäune durch 3) J/F/FB	Wildart/-dichte Stück 4) 100 ha	Unfälle m. Wild Unfälle 5) km a	Kosten der Errichtung (TDM)	Datum der Errichtung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12

1) Spalten 4 und 5: km Angaben auf eine Dezimalstelle gerundet.  
 2) Spalte 5: e = einseitig, b = beidseitig  
 3) Spalte 7: J = Jagdgenossenschaft, FB = Forstbehörde, F = Forsteigentümer

4) Spalte 8: WW = Wechselwild, StW = Standwild  
 Re = Reh, D = Damm-, Ro = Rot-, S = Schwarzwild

5) Spalte 9: Mittel der letzten 3 Jahre